

Todesermittlungen

Fred Haas

KPI Traunstein, Leiter Kriminaldauerdienst

Zuständigkeiten der KPI Traunstein

- Örtlicher Zuständigkeitsbereich
- Ermittlungszuständigkeit laut Straftatenkatalog
- Einteilung in Fachkommissariate mit jeweiligen Aufgabenzuordnung

K 8 - Kriminaldauerdienst – KDD -

- Mit Wirkung vom 01.10.2008 wurde bei der Kriminalpolizeiinspektion Traunstein das K 8 – Kriminaldauerdienst (KDD) - eingerichtet
- Dienstsitz Traunstein
- Zuständig für die Landkreise BGL, TS, AÖ, MÜ
- Die Angehörigen des KDD leisten ihren Dienst rund um die Uhr im Rahmen eines flexiblen Arbeitszeitmodells
- Die Mindestdienststärke beträgt 2 Beamte/Schicht
- Der KDD ist für die Aufnahme kriminalpolizeilicher Delikte gem. Katalog inkl. Todesermittlungen

rund um die Uhr zuständig

- Leichensachbearbeitungen, bei denen nach Aufnahme durch den KDD eine Obduktion durch die Staatsanwaltschaft angeordnet wird, werden größtenteils selbst bearbeitet (außer Fremdverschulden oder Kapitaldelikte).

Statistiken

- 2016 wurden vom KDD insgesamt 743 Fälle bearbeitet. Davon handelte es sich bei 399 Fällen um Todesermittlungen.
- 2017 wurden vom KDD insgesamt 781 Fälle bearbeitet. Davon handelte es sich bei 483 Fällen um Todesermittlungen.
- Im Jahre 2017 wurden vom KDD 42 Obduktionen begleitet, die ausnahmslos in München in der Rechtsmedizin erfolgten.

Auszug aus Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin

Ziele des Gesetzgebers zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau.

- Sichere Todesfeststellung zur Vermeidung von Scheintodesfällen; in speziellen Fällen auch als Voraussetzung einer Organexplantation.
- Bekämpfung übertragbarer Erkrankungen
- Gewinnung von Daten zur Todesursachenstatistik
- Rechtsinteressen, z.B. Erkennung fremdverschuldeter Todesfälle
- Wahrnehmung mutmaßlicher Interessen des Verstorbenen.-

Todesarten - Todesbescheinigung

- **Natürlicher Tod**

Tod hat innere krankhafte Ursache

ärztliche Kausalkette - eigene Feststellung, dokumentierte ärztliche Erkenntnisse über Vorerkrankungen.

Keinerlei Hinweise auf Fremdeinwirkung von außen

● Ungeklärter Tod

- Kausaler Zusammenhang mit äußeren Umständen kann nicht ausgeschlossen werden (Sturz- oder Unfallgeschehen)
(Bea.: Kausalkette: Unfall – Krankenhausaufenthalt – Tod)
- Aufgrund sonstiger Umstände (bsp. Verwesungserscheinungen) ist eine zweifelsfreie Beurteilung bei der Leichenschau nicht möglich.
- Seitens der Angehörigen werden Vorwürfe erhoben.

● Nicht natürlicher Tod

- Umstände des Todes stehen in direktem Zusammenhang mit Kapitaldelikt, Unfallgeschehen oder Suizidhandlung.
- Verletzungsbild ist mit dem Leben nicht vereinbar.

Todesarten

Unterscheidung der Todesarten nach Auffinden einer Leiche mit
sicheren Todeszeichen oder erfolgloser Reanimation mit sicheren
Todeszeichen

**„Der Arzt vor Ort muss klar zwischen
Todesart und Todesursache
unterscheiden“**

Ablauf einer Leichensachbearbeitung aus kriminalpolizeilicher Sicht

- Verstorbene Person wird festgestellt.
- Verständigung von Notarzt und Einsatzzentrale der Polizei
- Notarzt stellt Tod zumeist mit vorläufiger Todesbescheinigung fest
- Örtliche Polizeidienststelle verständigt Hausarzt oder KVB-Arzt.
- Arzt führt die Leichenschau durch und stellt endgültige TB aus.
- EZ informiert KDD bei unklarer oder nicht natürlicher Todesart
- KDD übernimmt die Sachbearbeitung.
- LAB/TOB werden gefertigt, inkl. „polizeilicher Leichenschau“ an unbedeckter Leiche.
- Angehörige/Bekanntes/Mitglieder werden befragt
- Bestattungsunternehmen wird verständigt und Leiche wird sichergestellt
- Angehörige werden über weiteres Vorgehen informiert, Obduktion ?
- am nächsten Werktag Befragung von Hausarzt, weiteren Zeugen
- Die erlangten Erkenntnisse werden der StA zur weiteren Entscheidung vorgelegt (ggfs. Obduktionsauftrag)

Ablauf einer Leichensachbearbeitung aus kriminalpolizeilicher Sicht

- Anordnung einer Obduktion, wenn das Ableben nicht zweifelsfrei geklärt werden kann. (Schließzustände, Vorwürfe von Angehörigen, Zustand der Leiche)
- bei einfach gelagerten Fällen bleibt die Sachbearbeitung beim KDD
- Im Falle weiterreichender Ermittlungen Abgabe an das Fachkommissariat K1
- Sterbefallanzeige, Leichenfreigabe, Todesbescheinigungen an Standesamt
- Bestattungsunternehmen, Angehörige von der Freigabe informieren
- der „Fall“ wird dann mit allen angefallenen Schriftstücken an die StA abgegeben

Probleme bei der Bearbeitung von Todesfällen

- **Todesbescheinigung mit Mängeln**
 - Nur eine Todesart möglich
 - Entweder Sterbezeitpunkt oder Auffindung (bei Tod im Krankenhaus kaum Auffindung denkbar)
 - Unterschrift des Arztes nicht lesbar (ggfs. Zeuge für weitere Ermittlungen).
 - Nachdem eine Todesbescheinigung eine Urkunde darstellt, ist im Mängelfall eine Neuausstellung erforderlich.
- **Notwendige Unterlagen für die polizeilichen Ermittlungen werden nicht herausgegeben.**
 - Todesbescheinigung (kompletter Satz ohne Arztdoppel)
 - Notarztprotokoll oder Unterlagen aus denen die Verletzungen bei der KH-Einlieferung ersichtlich sind.
 - Kurzer Abriß Krankheitsverlauf Vorerkrankungen

Probleme bei der Bearbeitung von Todesfällen

- Unterscheidung von Todesart und Todesursachen

In Fällen, in denen die Todesursache **krankheitsbedingt** ist, liegt eine **natürliche Todesart** vor.

Welche Erkrankung zum Tod geführt hat, spielt für die Ermittlungsbehörden keine Rolle.

Sollte ein ärztliche Interesse an der genauen Todesursache bestehen, wäre Klärung über eine Verwaltungssektion möglich.

Probleme bei der Bearbeitung von Todesfällen

Das Vorliegen einer Todesbescheinigung mit ungeklärter Todesart bedeutet nicht zwangsweise eine Anordnung einer Sektion.

In jedem Todesfall werden der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsergebnisse vorgelegt und danach im Einzelfall über die Anordnung einer Sektion entschieden.

- **Ärztliche Schweigepflicht:**
- Die ärztliche Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch nach Eintritt des Todes. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist dem Verstorbenen nicht mehr möglich, aber zur Ermittlung seiner Todesumstände kann von seinem mutmaßlichen Einverständnis ausgegangen werden.
- Es werden nur ermittlungsrelevante Umstände erhoben - die Krankenakte oder OP-Berichte sind **nicht notwendig**.
- Bei Vorwürfe gegen die ärztliche Behandlung werden die erforderlichen Unterlagen **erst bei Vorliegen eines Gerichtsbeschlusses** eingefordert.

Angebot des KDD

über den persönlichen telefonischen Kontakt
zwischen Notarzt und KDD,
um die Prozedur „Leiche im Notarztdienst“ zu verbessern

Tel: 0861-9873-481 Tag und Nacht

Notärzte – Niedergelassene Ärzte – KVB Ärzte

- alle approbierten Ärzte können Leichenschau vornehmen
- Leichenschau mit endgültiger TB verpflichtend für KVB Ärzte
- Ausnahme: Notärzte **können** vorläufige und **endgültige** TB ausstellen, wenn sichere Todeszeichen vorhanden sind

Gesetz unterscheidet nicht zwischen Notarzt und KVB Arzt